Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 2993.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1848., betreffend die der Stadt Wittstock in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wittstock nach der Landesgränze in der Richtung auf Wredenhagen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Indem Ich zu dem von der Stadt Wittstock ausgeführten Bau einer Chaussee von Wittstock nach der Landesgränze in der Richtung auf Wredenhagen hiermit Meine Genehmigung ertheile, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich der Stadt Wittstock das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden. — Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 29. Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

von Patow.

An das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Juli 1848.

(Nr. 2994.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848., betreffend die Abänderung der Strafbestimmung im §. 2. des Reglements über das Wasserhalten bei den Königlichen Werken und Mühlen im Finow-Kanal vom 22. Juni 1747.

Auf den Antrag vom 7. März c. bestimme Ich hierdurch, daß anstatt der im §. 2. des Reglements über das Wasserhalten bei den Königlichen Werken und Mühlen im Finow-Kanal vom 22. Juni 1747. (Mylius Ediktensammlung Kontin. III. Nr. XV.) angedrohten Strafe gegen das Ablassen des Wassers unter das bestimmte niedrigste Maaß künftig eine Strafe von 20 Rthlrn. bis 50 Rthlr. eintreten soll. — Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 10. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Patow.

An
das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 2995.) Provisorische Verordnung, die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Sirop und vom inländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. September 1848. bis dahin 1850. betreffend. Vom 18. Juni 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, in Folge der früher bereits mit den Regierungen sämmtlicher übrigen Zollvereins-Staaten eingegangenen Verabredungen und unter vorbehaltener Zustimmung der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung, so wie in Verfolg Unseres Erlasses vom 25. Juni 1847. (Gesetzsammlung Seite 241.), was folgt:

§. 1.

Während des zweijährigen Zeitraums, vom Ersten September dieses Jahres bis dahin 1850. ist an Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Sirop zu erheben, und zwar vom

	nach dem 14 Thaler-Fuß		nach dem 24½ Gulden-Fuß.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht.
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1. Zucker:					
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, vom Zentner	10	.	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner	8	.	14	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen, vom Zentner	5	.	8	45	
2. Sirop, vom Zentner	4	.	7	.	11 in Fässern.

§. 2.

Während des im §. 1. bezeichneten Zeitraums soll die Steuer von dem im Inlande aus Rüben erzeugten Rohzucker Zwei Thaler für den Zollzentner betragen, und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit 3 Silbergroschen von jedem Zollzentner roher Rüben erhoben werden.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 18. Juni 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hansemann.

(Nr. 2996.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1848., die Verlegung der Gerichtsferien im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln betreffend.

Da nach Ihrem Berichte vom 12. Juni d. J. die Verlegung der in dem Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln stattfindenden Gerichtsferien angemessen erscheint, so bestimme Ich unter Abänderung des Artikels 31. des Dekrets vom 6. Juli 1810. und des Artikels 37. des Dekrets vom 18. August 1810. wie folgt:

Die Ferien der Civilkammern des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes und der Landgerichte seines Bezirks sollen künftig vom 1. August bis zum 1. Oktober statthaben.

Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 24. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Bornemann.

An den Staats- und Justizminister Bornemann.